

Jugendabteilungsordnung des VfL Aplerbeckermark 1889 e.V.



Der Vorstand des VfL Aplerbeckermark 1889 e.V. erlässt folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilung ist rechtlich nicht selbständig. Sie ist eine organisatorische Untergliederung des VfL. Der Vereinsvorstand kann daher Beschlüsse der Abteilungsleitung aufheben. Die Aufhebung ist zu begründen.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des VfL in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Abteilung verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des VfL ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen und Fristen der Vereinssatzung. Ein- und Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
4. Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportart-spezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder des VfL haben nach § 3 Nr. 2 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Jugendabteilung ist darüber hinaus ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Jugendabteilung die Regeln der Vereinssatzung des VfL.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung,
- die Abteilungsversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - dem Jugendabteilungsleiter,
 - seinem Stellvertreter
 - dem Jugendkassenwart.
2. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der

Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Angelegenheiten gegenüber übergeordneten Fachverbänden.

3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des VfL. Die Versammlung wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regeln der Vereinssatzung entsprechend.

2. Die Einberufung erfolgt einen Monat vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

3. Der Vorstand des VfL ist zu der Abteilungsversammlung einzuladen und hat Rederecht.

4. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

6. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und ggf. der Kassenprüfer,

b) Entlastung der Abteilungsleitung,

c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und ggf. der Kassenprüfer.

Ist die Wahl eines Abteilungsleiters nicht möglich oder hat sich der Abteilungsvorstand aufgelöst, so hat der Vorstand des VfL das Recht, einen Abteilungsleiter kommissarisch einzusetzen.

d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge,

e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 Abteilungsausschuss

Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung Ausschüsse gründen. Der Auftrag an die Ausschüsse ist in seiner Aufgabenstellung klar zu definieren und abzugrenzen. Die Ausschüsse berichten der Abteilungsleitung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Auf Abteilungsversammlungen sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.

2. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Erziehungsberechtigten haben nur eine Stimme pro vertretenem Jugendmitglied.

3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

4. Übungsleiter sind berechtigt an der Versammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nur als Vereinsmitglied.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Protokolle sind dem Vorstand des VfL innerhalb von einem Monat zur Kenntnis vorzulegen.

3. Die gewählte Abteilungsleitung ist unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des VfL am 05.02.2009 in Kraft.

2. Soweit diese Abteilungsordnung Angelegenheiten nicht regelt, gilt die Vereinssatzung in ihrer gültigen Fassung entsprechend.

VfL Aplerbeckermark 1889 e.V.

Der Vorstand